



Sondergebiet Reitsport
maximal bebaubare Grundfläche: 4.600 qm

Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO Sondergebiet "Reitsport"

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

--- Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

● Zu erhaltende Bäume (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung Harpstedt
Flur 14
Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke (z. B. Bauleitplanung) gem. § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 187) erlaubt."

Az.: A 1002/99
Ausgefertigt
12.08.1999
Katasteramt Wildeshausen

Textliche Festsetzung

1. Sondergebiet "Reitsport"

Das "Sondergebiet Reitsport" dient der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Reitsportanlage stehen. Allgemein zulässig sind

- Reithallen,
- Stallanlagen,
- Futter- und Stremittellager,
- Betriebsleiter- / Ausbilderwohnung sowie
- sonstige zweckgebundene Nebenanlagen.

2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit standortgerechten Laubgehölzen (z. B. Sandbirke, Kiefer, Stieleiche, Hainbuche, Heckenkirsche, Schlehe) zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Mindestpflanzanzahl wird auf eine Pflanze pro 1,5 qm festgesetzt.

3. Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelgehölze sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Gestalterische Festsetzungen

(Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 56, 97 und 98 NBauO)

1. Trauf- und Bauhöhen

Für bauliche Anlagen ist eine Traufhöhe (Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk / Dach) von maximal 3,00 m und eine Bauhöhe von maximal 4,50 m zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Reithallen, deren Traufhöhe maximal 5,00 m und Bauhöhe maximal 10,00 m betragen darf.

2. Dachform, Dachneigung

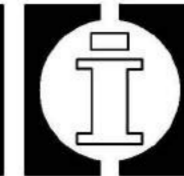
Zulässig sind nur Satteldächer mit Dachneigungen nicht unter 12 Grad.

3. Baumaterialien

- 3.1 Bauliche Anlagen sind nur aus Holz (naturfarben bzw. dunkelbraun gestrichen) und / oder rotem / rotbraunem Verblendmauerwerk herzustellen. Als Grundlage für die zulässigen Farbtöne des Verblendmauerwerkes gelten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000-3003, 3009, 3011, 3013 und 3016.
- 3.2 Die Dacheindeckungen baulicher Anlagen sind nur als Tonziegel, Betondachsteine und gewellte Dachplatten in den Farben rot / rotbraun zulässig. Als Grundlage für die zulässigen Farbtöne gelten die RAL-Farbwerte 23003-3009, 3011, 3013, 5004, 6003, 6006, 6009, 6014, 6015, 7013, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8022 und 8025.

Flecken Harpstedt

"Reitplatz", 1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift



instara

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Flecken Harpstedt diesen Bebauungsplan Nr. 36 "Reitplatz", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Harpstedt, den 16.03.2000

gez. Pergande
(Pergande)
Bürgermeister

L. S.

gez. Cordes
(Cordes)
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 09.09.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harpstedt, den 09.09.1999

L. S.

gez. Cordes
(Cordes)
Gemeindedirektor

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Februar 1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wildeshausen, den 04.04.2000

L. S.

gez. Eberhardt
Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land,
Katasteramt Wildeshausen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vohrer Straße 182 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 87 9-0 Fax: (0421) 48 48 84

L. S.

gez. Hautau
(instara)

Bremen, den 07.09.1999 / 13.12.1999

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 09.09.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.09.1999 bis 23.10.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Harpstedt, den 16.03.2000

L. S.

gez. Cordes
(Cordes)
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Harpstedt, den

(Cordes)
Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Flecken Harpstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Harpstedt, den 16.03.2000

L. S.

gez. Cordes
(Cordes)
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Harpstedt, den

(Cordes)
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Harpstedt, den

(Cordes)
Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Harpstedt, den

(Cordes)
Gemeindedirektor

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Harpstedt, den

(Cordes)
Gemeindedirektor

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan Nr.
Flecken Harpstedt